

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Sicherheit Infrastruktur

3003 Bern BAZL POST CH AG

Einschreiben (mit Rückschein)

Flugplatz Langenthal AeCS Sektion Langenthal 3368 Bleienbach

Aktenzeichen: BAZL-361.514-LSPL/2 Bern, 12. Juli 2023

Verfügung

In Sachen

Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 26. Juni 2023

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass der Aeroclub der Schweiz (AeCS), Sektion Langenthal, am 26.06.2023 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,
- dass BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 28.02.2013 ersetzt wird,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 10.06.2021) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 10.06.2031 erneut überprüft werden muss,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL 3003 Bern https://www.bazl.admin.ch/



- 5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - Stadtverwaltung Langenthal, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
 - Gemeindeverwaltung Bleienbach, Neustrasse 4, 3368 Bleienbach
 - Gemeindeverwaltung Rütschelen, Dorf 41, 4933 Rütschelen
 - Gemeindeverwaltung Ochlenberg, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg
 - Gemeindeverwaltung Thörigen, Buchsistrasse 35, 3367 Thörigen
 - Gemeindeverwaltung Bettenhausen, Dorfstrasse 20, 3366 Bettenhausen
 - Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee, Bernstrasse 2, 3360 Herzogenbuchsee
 - Gemeindeverwaltung Thunstetten, Flurstrasse 2, Postfach 114, 4922 Bützberg
 - Gemeindeverwaltung Lotzwil, Bahnhofstrasse 4, 4932 Lotzwil

der Kantonalen Kontaktstelle (zusammen mit einem Exemplar des HBK):

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Martin Bernegger

Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Michael Müntener

Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie (zusammen mit einem Exemplar des HBK) extern an: Aero Club Sektion Langenthal, Herr Paul Zeltner, Flugplatzleiter, Bifangstrasse 35, 4623 Neuendorf

Kopie (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) intern an: LESA, SIAP-LFHD